

Beschlussvorlagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kalletal am 29.10.2020 bzw. alternativ zum Umlaufverfahren gem. §10 Abs. 7 der Satzung der FBG Kalletal

Beschlüsse zur Abstimmung

Beschlussvorlage zu TOP 4

Der Vorstand der FBG Kalletal bittet die Mitglieder folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die FBG Kalletal wechselt am 01.01.2021 von der indirekten in die direkte Förderung der forstlichen Dienstleistungen.
- Der vom Vorstand im Rahmen der Förderrichtlinien ausgewählte Dienstleister wird bestätigt und erhält den Auftrag für fünf Jahre.

Begründung und Erklärung

Der Vorstand schlägt vor an dem ursprünglich vorgegebenen Termin zur Umstellung auf die direkte Förderung festzuhalten. Die aufgrund der Corona-Krise angebotene Möglichkeit noch bis Ende 2021 in der indirekten Förderung zu bleiben wird nicht in Anspruch genommen, da die meisten Arbeiten und Vorbereitungen zur Umstellung schon durchgeführt worden sind und durch eine Verschiebung diese Prozedur nochmal erfolgen müsste.

Hier sind die wichtigsten Änderungen zur bisherigen Förderung:

- Der bisherige Grundbeitrag an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW entfällt
- Die forstlichen Dienstleistungen werden direkt vom Waldbesitzer angefragt, beauftragt und bezahlt. Der Waldbesitzer bestimmt den Umfang der Dienstleistung.
- Die förderfähigen Dienstleistungen werden bis zu 80% vom Land NRW bezuschusst.

Im Rahmen des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens hat der Vorstand vier Forst-Dienstleister angeschrieben und um die Angebotsabgabe gebeten. Es sind drei Angebote abgegeben worden, die nach einheitlichen Kriterien in Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien bewertet wurden. Der Vorstand hat die Fa. Forstconsulting Dreps GmbH & Co. KG aus Lichtenau mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt. Frau Dreps-Kahl stellt sich auf der Mitgliederversammlung vor.

Beschlussvorlage zu TOP 5

Der Vorstand der FBG Kalletal bittet die Mitglieder folgenden Beschluss zu fassen:

- Ab dem 01.01.2021 ist die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Kalletal mit der Selbstverpflichtung zur Zertifizierung bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle (PEFC, FSC o.ä.) verbunden. Waldbesitzer, die zur Zertifizierung nicht bereit sind, können als fördernde Waldbesitzer weiter mit der FBG Kalletal in Verbindung bleiben. Für diese Waldbesitzer besteht jederzeit die Möglichkeit mit einer Zertifizierung ihrer Waldflächen wieder der FBG Kalletal beizutreten. In diesem Fall beträgt die Bindungsfrist mindestens 3 Jahre.

Begründung und Erklärung

Wie schon mehrmals erläutert, lässt die Landesregierung NRW den politischen Willen mit einfließen, dass zukünftig nur der zertifizierte Waldbesitz geförderte Dienstleistungen in Anspruch nehmen soll. Da die Beförsterungsdienstleistungen auch nur über die FBG gefördert werden können, hat diese den

„schwarzen Peter“. Sie muss dafür sorgen, dass sich Ihre Mitglieder zertifizieren lassen. Da die 80-Prozent-Regelung für den Zertifizierungsgrad der FBG-Mitgliedsfläche schwierig zu handhaben ist und zu Ungerechtigkeiten unter den Mitgliedern führt, will der Vorstand den in der Beschlussvorlage genannten Weg gehen. Der Status des „fördernden Waldbesitzers“ gibt diesen die Möglichkeit an den Aktivitäten der FBG teilzunehmen, wie z.B. Versammlungen, Veranstaltungen, Sammelbestellungen u. ä.. Es besteht aber kein Anspruch auf Förderung über die FBG Kalletal und kein Stimmrecht bei Mitgliedsentscheiden.

Beschlussvorlage zu TOP 6

Der Vorstand der FBG Kalletal bittet die Mitglieder folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von 1,50 €/ha auf 2,50 €/ha Waldfläche angehoben.
- Die Bearbeitung eines Förderantrages über Beförsterungsdienstleistungen beträgt 10,00 €.
- Der jährliche Beitrag für fördernde Waldbesitzer beträgt 6,00 € und zusätzlich 1,50 €/ha Waldfläche.

Begründung und Erklärung

Die Bearbeitung der Förderanträge und die Abstimmung des ganzen Prozesses erfordert einen höheren Verwaltungsaufwand, der teilweise an Dritte (HvD OWL) vergeben werden muss. Der Vorstand hat beschlossen, diese Kosten sowohl direkt an das Mitglied, das die Beförsterungsdienstleistungen in Anspruch nimmt, weiterzugeben als auch teilweise auf alle Mitglieder umzulegen. Bitte beachten Sie hierbei auch, dass der jährliche Grundbeitrag für den Landesbetrieb Wald und Holz in der direkten Förderung entfällt.

Der Beitrag der fördernden Waldbesitzer richtet sich nach dem Mitgliedsbeitrag für die Forstbetriebsgemeinschaft von 2020 und dient dazu noch weitere Dienstleistungen der FBG zu finanzieren.